

Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 15.12.2000 vom

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am
folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 15.12.2000 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn

a) nur ein Hund gehalten wird	114,00 EUR
b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund	174,00 EUR
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	252,00 EUR
d) ein gefährlicher Hund (sog. Kampfhund) gehalten wird, je Hund	600,00 EUR .

(2) Gefährliche Hunde (sog. Kampfhunde) im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls

a) die in § 3 Abs. 2 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 (Landeshundegesetz) in der jeweils gültigen Fassung als gefährliche Hunde genannten Rassen (zur Zeit: Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier) und

b) die nach § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz in der jeweils gültigen Fassung genannten Rassen (zur Zeit: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu)

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden im Sinne des § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz.

(3) Soweit für Hunde nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag ab dem ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch die Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstabe b) dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle zu erbringen.

(4) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 wird um den Buchstaben d) ergänzt:

d) Die Steuerbefreiung gemäß § 3 Abs. a) und b) wird nicht gewährt für Hunde nach § 2 Abs. 2.

In § 4 wird folgender letzter Satz eingefügt:

Die Ermäßigung wird nicht gewährt für Hunde nach § 2 Abs. 2.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Jeder zu versteuernde Hund im Sinne des § 1 Abs. 1 ist von den steuerpflichtigen Personen (§ 1 Abs. 2) innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt – oder wenn der Hund durch Geburt von einer im Haushalt gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Stadt (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) unter Angabe der Hunderasse anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von zwei Wochen nach dem auf den Zuzug folgenden Monat erfolgen. Für bereits versteuerte Hunde ist vom Hundehalter nach Aufforderung die Hunderasse nachzumelden.

§ 9 Abs. 1 wird um Punkt 5 erweitert:

5. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Angabe der Hunderasse anmeldet oder nach Aufforderung die Rasse nicht nachmeldet.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.